Richtlinien des Kreises Herzogtum Lauenburg über die Gewährung von laufenden und einmaligen Geldleistungen für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige in Pflegefamilien im Sinne von SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz)

1. Präambel

Für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, die im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung/Hilfe für junge Volljährige oder einer Inobhutnahme nach dem SGB VIII bei Pflegepersonen untergebracht werden (§§ 27, 33, 41, 42 SGB VIII) bzw. die vergleichbaren Leistungen der Eingliederungshilfe (§ 35a Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII) erhalten, ist der notwendige Unterhalt außerhalb des Elternhauses sicherzustellen (§ 39 Abs. 1).

Dies vorausgesetzt gelten zur Konkretisierung des Umfangs der Leistungen zur Sicherung des Unterhalts die folgenden Maßstäbe:

2. Bedarfsdeckung im Regelfall durch laufende Geldleistung

2.1. Pauschalbeträge

Der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf soll durch laufende Geldleistungen (sog. Pflegegeld) gedeckt werden. Deren Höhe bemisst sich im Kreis Herzogtum anhand der vom nach § 36 Abs. 3 Satz 2 des Schleswig-Holsteinischen JuFöG zuständigen Landesjugendamt regelmäßig auf Grundlage des § 1 Abs. 2 der Lebensunterhalt-Verordnung (LUVO) herausgegebenen Pauschalbeträge. Die insoweit nach Altersstufen sich ergebenden Beträge umfassen prinzipiell alle Kosten sowohl für den Sachaufwand als auch für die Pflege und Erziehung des Pflegekindes.

2.2. Erzieherischer und pflegerischer Mehrbedarf

In Fällen, in denen der pflegerische und erzieherische Bedarf im Vergleich zu anderen besonders erhöht ist, kann dieser durch Gewährung des bis zum dreifachen Satzes des Pauschalanteils für Erziehung und Pflege laut LUVO gedeckt werden.

Der Bedarf ist anzuzeigen und wird in Zusammenarbeit von mehreren Fachkräften im Rahmen einer sowohl fachlich-pädagogischen als auch einer fachlich-rechtlichen Prüfung festgestellt. Zur fachlich-pädagogischen Prüfung findet ein standardisiertes Verfahren unter Zuhilfenahme eines umfangreichen Ermittlungsbogens Anwendung. Auf Wunsch wird das Ergebnis der Bewertung des Ermittlungsbogens den Pflegeeltern erläutert.

Die Erhöhung wegen pflegerischen und erzieherischen Mehrbedarfs kann zunächst für bis zu 3 Jahre gewährt werden. Eine rückwirkende Erhöhung erfolgt nicht.

2.3. Bereitschaftspflege

Bei Unterbringungen nach § 42 SGB VIII wird ein täglicher Pflegesatz gezahlt, der sich aus den 1,5 fachen Sätzen der höchsten Altersstufe der Lebensunterhaltsverordnung (LUVO) des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen Fassung geteilt durch 30,4 Tage errechnet.

2.4. Kurzzeitpflege

Der tägliche Pflegesatz errechnet sich aus den Sätzen der höchsten Altersstufe der Lebensunterhaltsverordnung (LUVO) des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen Fassung geteilt durch 30,4 Tage. Bei Kurzzeitpflegen erfolgt dabei aufgrund des erhöhten zeitlichen pädagogischen und materiellen Aufwandes grundsätzlich die Zugrundelegung des zweifachen Mehraufwandes.

2.5. Beiträge zur privaten Unfallversicherung/Alterssicherung der Pflegeperson

Nachgewiesene Aufwendungen werden im Sinne des § 39 Abs. 4 SGB VIII auf Antrag erstattet, Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung entsprechend zur Hälfte.

Die Höhe des Erstattungsbetrages richtet sich nach den jeweils aktuellen Empfehlungen des Deutschen Vereins.

2.6. Haftpflichtversicherung

Bei Haftpflichtschäden gegenüber Dritten sind diese zunächst der Haftpflichtversicherung der Pflegefamilien zu melden. Ein weitergehender Versicherungsschutz ist über eine vom Kreis Herzogtum Lauenburg abgeschlossene Sammelhaftpflichtversicherung für Pflegekinder gegeben. Verursachen Pflegekinder Schäden am Eigentum der Pflegeeltern ist möglicherweise Schadensersatz durch diese Versicherung möglich.

3. Einmalige Beihilfen oder Zuschüsse

Während der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf (auch hinsichtlich höherer Anschaffungen) regelmäßig durch laufende Leistungen nach Ziffer 2. gedeckt ist, beziehen sich einmalige Beihilfen und Zuschüsse auf einen in den monatlichen Pauschalbeträgen bei Vollzeitpflege nicht berücksichtigten Sonderbedarf. Sie werden ergänzt durch einen Anspruch auf Krankenhilfe nach Maßgabe des § 40 SGB VIII.

Einmalige Beihilfen und Zuschüsse sind rechtzeitig, in der Regel 14 Tage vor dem Maßnahmebeginn bzw. dem Ereignis oder der zu beabsichtigten Anschaffung, schriftlich zu beantragen. Über die zweckentsprechende Verwendung ist - außer bei der Bewilligung von Pauschalbeträgen - ein Nachweis (z. B. durch Vorlage der Rechnung) zu führen.

3.1. Zuschüsse für die Erstausstattung

3.1.1 Erstmalige Einrichtung einer Pflegestelle

Für die erstmalige Einrichtung eines zusätzlich geschaffenen Pflegeplatzes in einer Pflegestelle wird auf Antrag einmalig ein pauschaler Zuschuss von 1.000 € gewährt. Dieser Zuschuss ist innerhalb von drei Monaten nach Einrichtung der Pflegestelle abzurufen. Nach Ablauf der Frist verfällt dieser Anspruch. Sofern ein bereits vorhandener Pflegeplatz neu belegt wird, erfolgt in der Regel keine erneute Bezuschussung.

Im Falle einer Verwandtenpflege wird abweichend von Satz 1 ein pauschaler Zuschuss in Höhe eines Monatsbetrags der Kosten für Sachaufwand in der höchsten Altersstufe der Lebensunterhaltsverordnung (LUVO) des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen Fassung gewährt.

3.1.2 Erstausstattung des Pflegekindes mit persönlichem Bedarf

Bei erstmaliger Unterbringung eines jungen Menschen in einer Pflegefamilie nach §§ 33, 35a, 41 SGB VIII wird auf Antrag eine pauschale Unterstützung für die Erstausstattung mit persönlichem Bedarf in Höhe von 750,00 € gewährt. Im Falle einer Verwandtenpflege wird abweichend davon eine pauschale Unterstützung für die Erstausstattung mit persönlichem Bedarf in Höhe von 475,00 € gewährt.

Bei erstmaliger Unterbringungen nach § 42 SGB VIII wird auf Antrag eine pauschale Unterstützung für die Erstausstattung mit persönlichem Bedarf in Höhe von 250,00 € gewährt. Eine Stellungnahme der fallführenden Fachkraft ist erforderlich. Sofern dieser Zuschuss abgerufen wird und anschließend die erstmalige Unterbringung in einer Pflegefamilie nach §§ 33, 35a, 41 SGB VIII erfolgt, reduziert sich der zu gewährende Pauschalbetrag für persönlichen Bedarf entsprechend auf 500,00 €. Handelt es sich dabei um eine Verwandtenpflege, reduziert sich der zu gewährende Pauschalbetrag in der Regel auf 225,00 €.

Die Erstausstattung erfolgt jeweils für das Kind. Bei einem Wechsel der Pflegestelle kann deshalb nur in begründeten Einzelfällen eine weitere Beihilfe bzw. ein weiterer Zuschuss zur Ausstattung gewährt werden. Gleiches gilt für eine Unterbrechung der Unterbringung in der gleichen Pflegefamilie.

3.2. Übernahme von Kosten für Kindertagesstätten und Kindertagespflege

Elternbeiträge für den Besuch einer Kindertageseinrichtung, Inanspruchnahme eines Tagespflegeplatzes, Hort oder OGS können in vollem Umfang übernommen werden. Ab Schuleintritt kann eine Kostenübernahme nur erfolgen, sofern der Besuch im Rahmen der Hilfeplanung vorgesehen ist oder nach Stellungnahme der fallführenden Fachkraft. Der Vorrang anderer Leistungsträger ist zu beachten. Daneben sind Zuschüsse oder Ermäßigungen Dritter selbstverständlich durch die Pflegeeltern zu beantragen und werden von hier angerechnet (z.B. Sozialstaffel, Geschwisterermäßigung).

Die Leistung wird zusammen mit dem monatlichen Pflegegeldleitungen an die Pflegeeltern erstattet. Aufwendungen für Verpflegung werden nicht erstattet, weil sie mit Zahlung der Pauschalbeträge gemäß Ziffer 2.1 abgegolten sind.

3.3. Einschulung/ Umschulung

Für die Einschulung wird auf Antrag eine pauschale in Höhe von 200,00 € und für Umschulung wird auf Antrag eine pauschale Beihilfe von 50,00 € gewährt.

3.4. Ferienbeihilfe und Weihnachtsbeihilfe

Pro Pflegekind wird eine Ferienbeihilfe in Höhe von 200,00 € pro Kalenderjahr gewährt. Diese wird ohne Antrag mit dem Pflegegeld für den Juli des jeweiligen Jahres ausgezahlt. Darüber hinaus wird allen Pflegefamilien für jedes Pflegekind mit dem Monat Dezember jährlich eine zusätzliche Geldleistung in Höhe von 10% des Eckregelsatzes gewährt.

3.5. Klassenfahrten

Für verpflichtende Schulveranstaltungen und Klassenfahrten können Kosten in voller tatsächlicher Höhe (ohne Taschengeld und Verpflegung) übernommen werden. Sofern der Kostenbestandteil für Verpflegung bei mehrtägigen Veranstaltungen in der Kostenkalkulation der Schule nicht ausgewiesen wird, erfolgt ein pauschaler Abzug in Höhe von 5,00 € pro Tag.

3.6. IT-Gerätschaften

Für Computer, Laptop oder Tablets kann auf Antrag ein pauschaler Zuschuss in Höhe von 200,00 € gewährt werden. Voraussetzung ist eine Bestätigung der Schule, dass die Anschaffung eines Gerätes notwendig ist und keine Kostenübernahme oder vergleichbare Bezuschussung aus Schulmitteln erfolgen kann. Die Nachrangigkeit der Jugendhilfe ist zu beachten, Zuschüsse Dritter sind selbstverständlich durch die Pflegeeltern zu beantragen. Daneben ist eine Bestätigung der fallführenden Fachkraft über das Vorliegen der genannten Voraussetzungen notwendig. Bei einem Schulwechsel oder Beginn einer Berufsausbildung kann der Zuschuss erneut gewährt werden.

3.7. Nachhilfeunterricht

Nachhilfeunterricht ist ein gezielter Zusatzunterricht, den das Pflegekind durch eine schulpädagogisch ausgebildete oder vergleichbare Fachkraft erhält, um außergewöhnliche aber überschaubare Lernrückstände in einen vorher bestimmten Bereich aufzuholen. Es muss die realistische Aussicht bestehen, dies zu erreichen. Ob diese Voraussetzungen erfüllt sind überprüft die zuständige pädagogische Fachkraft anhand der Antragsunterlagen, die auch eine Stellungnahme der Schule über die Notwendigkeit (in der Regel Gefährdung des Erreichens des Klassenziels), Ursachen und Erfolgsaussichten enthalten soll.

Zur Vermeidung einer unvertretbaren Mehrbelastung des Schülers sollte Nachhilfeunterricht den Umfang von 4 Stunden in der Woche nicht übersteigen. Die Kosten können in diesem Umfang für die Dauer von sechs Monaten übernommen und in begründeten Ausnahmefällen die Beihilfe um weitere sechs Monate verlängert werden.

3.8. Religiöse Feste und Besondere Anlässe

Für z.B. Taufe, Kommunion, Konfirmation und Jugendweihe wird auf Antrag eine einmalige, pauschale Beihilfe von 150,00 € gewährt.

3.9. Betreuung und Versorgung des Kindes zur Entlastung der Pflegeperson

In besonderen familiären Belastungssituationen wie beispielsweise Trennung und Scheidung der Pflegeeltern, schwerer akuter Krankheit des Pflegekindes oder bei einem Todesfall im nahen Familiensystem kann einmalig eine Pauschale von 300,00 € gewährt werden. Diese kann für eine tageweise Entlastung oder für eine Ferienreise der Pflegekinder ohne Pflegeeltern genutzt werden. Es bedarf einer Stellungnahme der fallführenden Fachkraft.

3.10. Fahrtkosten

3.10.1 Besuchskontakte

Fahrten für Besuchskontakte zu den leiblichen Eltern oder sonstigen Personen der Ursprungsfamilie werden übernommen, sofern diese im Rahmen der Hilfeplanung oder nach Stellungnahme der fallführenden Fachkraft vorgesehen sind.

3.10.2 Anbahnungskontakte

Fahrtkosten, im Rahmen der Anbahnung oder Rückführung zu den Eltern, einer Pflegestelle, einer Jugendhilfeeinrichtung, die das Kind aufnehmen soll, werden übernommen. Voraussetzung ist eine Stellungnahme der fallführenden Fachkraft.

3.10.3 Fahrtkosten zu Behörden

Innerhalb des Kreisgebietes werden keine Fahrkosten zu Behörden übernommen. Fahrkosten zu Behörden außerhalb des Kreises können in Absprache mit der fallführenden Fachkraft übernommen werden.

3.10.4 Fahrtkosten zum Kindergarten bzw. Schule

Bei Bereitschaftspflege können die Kosten für die Fahrten zur Kindertageseinrichtung bzw. Schule übernommen werden, vorausgesetzt die Einrichtung befindet sich nicht am Wohnort der Bereitschaftspflegefamilie, soll aber weiterhin besucht werden. Eine Stellungnahme des ASD ist notwendig.

3.10.5 Arztfahrten

Fahrtkosten zum Arzt sind aus dem laufenden Pflegegeld zu übernehmen. Ausnahmen sind in Bereitschaftspflegen möglich, wenn chronische oder schwere Erkrankungen vorliegen, die häufige Arztbesuche erforderlich machen oder eine begonnene Therapie außerhalb des Wohnortes fortgesetzt werden muss. Eine Stellungnahme des ASD ist notwendig.

3.11. Hilfe zur Verselbstständigung

Im Rahmen der angestrebten Verselbstständigung – in der Regel Anmietung von eigenen Wohnraum – kann dem jungen Menschen einmalig ein Zuschuss zu den Umzugs- und Renovierungskosten und für die notwendige Anschaffung von Hausrat und Mobiliar bis zu einer Höhe von 1.000,00 € gewährt werden. Eine Beihilfegewährung ist ausgeschlossen, wenn für den zu verselbstständigen jungen Menschen die Möglichkeit bestand, selbst Rücklagen zur Verselbstständigung zu bilden.

4. Bewilligungs- und Verfahrensgrundsätze

Die Gewährung der Leistungen nach dieser Richtlinie steht im pflichtgemäßen Ermessen des Kreises Herzogtum Lauenburg. Ein Rechtsanspruch auf sowohl Leistungen wegen pflegerischen und erzieherischen Mehrbedarfs als auch auf einmalige Beihilfen oder einen Zuschuss besteht nicht. Leistungen nach diesen Richtlinien sind ausgeschlossen, wenn die Finanzierung anderweitig gesichert ist bzw. gesichert werden kann. Alle Entscheidungen haben nach dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu erfolgen.

Diese Richtlinien treten mit Wirkung zum 01.01.2021 in Kraft.